

## **Richtlinie zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen in der Stadt Hanau**

Aufgrund der durch die Hessische Landesregierung beschlossenen Corona Virus-Schutzverordnung (CoSchuV vom 29.03.2022) wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Trauerfeiern dürfen in den Trauerhallen der Stadt Hanau stattfinden. Eine Begrenzung der Teilnehmeranzahl erfolgt nicht mehr.
2. In Innenräumen besteht die Maskenpflicht (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske)) für alle Teilnehmenden. Die Pflicht zum Tragen einer Maske in den Innenräumen (Trauerhallen) gilt auch am Sitzplatz.
3. Infektionsschutzrechtliche Herausforderungen aufgrund von Bestattungsriten und –kulturen: Einige Bestattungsriten und die Bestattungskulturen verschiedener Religionen und Weltanschauungen stehen den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gegensätzlich gegenüber. Rituelle Waschungen sind möglichst zu vermeiden und wenn, dann nur unter Verwendung erhöhter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorzunehmen. Einbalsamierungen sind nicht gestattet.  
Nachdem der Verstorbene versorgt worden ist und nicht mehr berührt werden muss, sind keine weiteren Schutzmaßnahmen notwendig. Eine berührungslose Abschiednahme am offenen Sarg ist mit entsprechendem Abstand möglich.

Obwohl der Infektionsschutz vorrangig ist, werden die Anforderungen und Wünsche der Religionen und Weltanschauungen, soweit es risikolos möglich ist, respektiert.

Eine Änderung dieser Richtlinie, insbesondere bei geänderten rechtlichen Grundlagen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.



Markus Henrich  
Betriebsleiter  
Hanau Infrastruktur Service

Hanau, 29.04.2022